

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

### **Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Aus- führung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Infolge der gewaltsamen Invasion russischer Truppen in der Ukraine hat der Rat der Europäischen Union am 4. März 2022 einen Beschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes getroffen. Der Beschluss ist mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 4. März 2022 in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten des Beschlusses kommt in Deutschland § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für den im Ratsbeschluss umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung. Damit hatten diese Personen dauerhaft - also auch nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis - Anspruch auf Asylbewerberleistungen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) am 1. Juni 2022 erhalten hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine unter den Voraussetzungen des § 74 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehungsweise des § 146 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) künftig Leistungen nach dem Zweiten beziehungsweise Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Dieser Rechtskreiswechsel ist für die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte mit finanziellen Mehrbelastungen zum einen bei den Kosten der Unterkunft (KdU) und zum anderen insbesondere bei den Kosten für die Hilfe zur Gesundheit sowie für die Hilfe zur Pflege verbunden, da diese Aufgaben, anders als der Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes, im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen werden. Während das Land den Aufgabenträgern die notwendigen Kosten für den Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes erstattet, beteiligt sich der Bund an den Kosten der Unterkunft im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch über § 46 Abs. 5 ff. SGB II anteilig. Die Bundesbeteiligung für Thüringen beträgt aktuell 69,5 vom Hundert der kommunalen Ausgaben nach § 22 Abs. 1 SGB II. Für die Finanzierung der von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu erbringenden Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) ist aktu-

ell ein Anteil von 6,7 vom Hundert abzusetzen, sodass der kommunale Anteil an den Kosten der Unterkunft aktuell 37,2 vom Hundert beträgt.

Auch im Anwendungsbereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden zusätzliche Kosten der Unterkunft entstehen. Die Kostenstruktur entspricht der nach den Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; allerdings gibt es hier eine - vollumfängliche - Erstattung des Bundes nur für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Wie viele der Geflüchteten insoweit anspruchsberechtigt sind, ist unklar. Nicht erwerbsfähige Geflüchtete, welche die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII noch nicht erreicht haben beziehungsweise bei denen keine dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt wurde, werden Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Hilfe zum Lebensunterhalt) beziehen. Weiterhin sind bei Beziehern von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Aufwendungen für die medizinische Versorgung im Krankheitsfall sowie bei Pflegebedürftigkeit für Kosten der Pflege zu erwarten.

Die aus der Ukraine geflüchteten Menschen mit Behinderung haben Zugang zu (Ermessens-)Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 100 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX). Diese Leistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbringen die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis.

Weitere Ausgaben können beispielsweise im Bereich der Kinderbetreuung, der Jugendhilfe und der Integration anfallen.

Eine Prognose hinsichtlich der Höhe dieser Kosten ist nicht möglich.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Kosten werden durch die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Gemeinden aus eigenen Einnahmen und Schlüsselzuweisungen des Landes refinanziert. Diese Mehrausgaben fallen zwar nicht sofort umfänglich an. Zum Stichtag 1. Juni 2022 erfolgte der individuelle Rechtskreiswechsel für bereits eingereiste Personen, die bis zum 31. Mai 2022 die leistungsmäßigen Voraussetzungen für den Rechtskreiswechsel erfüllt haben, gegebenenfalls auch rückwirkend. Im Falle der rückwirkenden Bewilligung erfolgt eine Erstattung durch die jeweils zuständigen Träger an den Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe des jeweils vorgeleisteten Anspruchs. Für Personen, die die Voraussetzungen ab dem 1. Juni 2022 erfüllen beziehungsweise neu einreisen, wird ein Rechtskreiswechsel erst nach und nach vollzogen werden. Soweit für diese Personen weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, werden diese den Leistungsträgern vom Land erstattet.

Dennoch ist es notwendig, schnell und mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand sicherzustellen, dass die Kommunen finanzielle Entlastung für den Mehraufwand erfahren, der mit dem Zustrom Hilfesuchender aus der Ukraine einhergeht. Dabei soll zur Vermeidung erheblichen und verfahrensverzögernden Verwaltungsaufwands von einer Spitzabrechnung abgesehen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Entlastung der Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte von Mehraufwendungen, die mit dem Rechtskreiswechsel verbunden sind, indem es die Rechtsgrundlagen für eine schnelle und unkomplizierte Weiterleitung der hierfür vorgesehenen Finanzmittel aus der Erhöhung des Umsatzsteueranteils an die Landkreise und kreisfreien Städte schafft. Es steht im Einklang mit dem Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022, wonach sich der Bund mit

insgesamt 500 Millionen Euro an den Mehraufwendungen der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine beteiligt. Auf Thüringen entfällt davon ein Anteil von rund 12,4 Millionen Euro. Des Weiteren beteiligt sich der Bund mit einer Milliarde Euro an den übrigen Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtskreiswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine. Hierzu nennt der Beschluss exemplarisch Gesundheits- und Pflegekosten sowie Aufwendungen für Kinderbetreuung und Beschulung. Der auf Thüringen entfallende Anteil beläuft sich auf rund 24,8 Millionen Euro. Der Thüringer Partnerschaftsgrundsatz in § 3 Abs. 3a des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes stellt sicher, dass 37,17 Prozent oder 18,4 Millionen Euro dieser Einnahmen in den Jahren 2023 bis 2025 die Schlüsselmasse stärken. Damit kommen sie sowohl Landkreisen, kreisfreien Städten als auch kreisangehörigen Gemeinden zu Gute. In Bezug auf die Kosten für ukrainische Geflüchtete ist dies sachgerecht, da auch Mehrkosten auf Gemeindeebene anfallen, beispielsweise im Bereich der Kinderbetreuung.

## **B. Lösung**

Erlass des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit folgendem Inhalt:

Vollumfängliche Weiterleitung der vom Bund mittels einer Erhöhung des Umsatzsteueranteils zur Verfügung gestellten Mittel zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft.

Weiterleitung der vom Bund mittels einer Erhöhung des Umsatzsteueranteils zur Verfügung gestellten Mittel als Beteiligung an den übrigen Kosten der Länder im Zusammenhang mit den Geflüchteten aus der Ukraine, etwa für die Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten, soweit sie nicht bereits nach dem Thüringer Partnerschaftsgrundsatz in den Jahren 2023 bis 2025 die Schlüsselmasse stärken.

## **C. Alternativen**

Verzicht auf die vorgesehene Zuweisung zugunsten einer nachträglichen Berücksichtigung im Regelsystem nach Maßgabe des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes.

Eine weitere Alternative wäre der Verzicht auf die umgehende pauschale Weiterleitung der im Jahr 2022 verfügbaren zusätzlichen Mittel aus der Umsatzsteuer unter Verwendung eines Verteilungsschlüssels, der sich aus der Anzahl der aus der Ukraine Geflüchteten laut Ausländerzentralregister ergibt; stattdessen perspektivisch gesetzliche Regelungen zur nachgelagerten verwaltungsaufwändigen Spitzabrechnung in der Zukunft für alle Leistungen, die von den Kommunen aufgrund des Rechtskreiswechsels für geflüchtete Menschen aus der Ukraine im eigenen Wirkungskreis zu erbringen sind sowie Verhinderung einer Überkompensation aufgrund des Partnerschaftsgrundsatzes.

Eine Regelung zur Spitzabrechnung ist im Haushaltsjahr 2022 nicht möglich, da die zusätzlich verfügbaren Mittel aus der Umsatzsteuer im Jahr 2022 der Höhe nach beschränkt sind, die Spitzabrechnung jedoch eine Deckelung nicht zuließe. Die nach Artikel 99 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderliche Deckung könnte somit nicht gewährleistet werden.

**D. Kosten**

Durch die vorgesehene gesetzliche Regelung entstehen Ausgaben im Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 18,71 Millionen Euro, die aus der Erhöhung des Umsatzsteueranteils finanziert werden können.

Dieser Betrag stellt jedoch nur einen Teil der insgesamt den Kommunen zufließenden Mittel dar: Durch die Erhöhung des Umsatzsteueranteils stehen in Thüringen im Jahr 2022 49,5 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung. Nach § 3 Abs. 3a Satz 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes fließen den Kommunen hiervon nach dem Thüringer Partnerschaftsgrundsatz 37,17 vom Hundert in drei Teilbeträgen in den folgenden Jahren 2023, 2024 und 2025 zu, mithin jährlich 6,13 Millionen Euro, insgesamt 18,4 Millionen Euro.

Von den aus der Erhöhung des Umsatzsteueranteils in Thüringen im Jahr 2022 zusätzlich zur Verfügung stehenden 49,5 Millionen Euro dient zunächst ein Viertel - 12,4 Millionen Euro - als Ausgleich für die bis zum Rechtskreiswechsel angefallenen Kosten für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die verbleibenden 37,1 Millionen Euro werden an die Kommunen ausgekehrt, davon insgesamt 18,4 Millionen Euro nach Maßgabe des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes und weitere 18,71 Millionen Euro nach diesem Gesetz.

Zusätzlich entstehen beim Landesverwaltungsamt nicht bezifferbare Kosten für Ermittlung und Berechnung der pauschalen Auszahlungsbeträge.

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung  
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Nach § 7 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 161) wird folgender § 7 a eingefügt:

**"§ 7 a**  
Zusätzliche Leistungen des Landes

(1) Für Personen, die nach § 74 Abs. 1 bis 5 SGB II oder nach § 146 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Leistungen erhalten, erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte (Empfänger) einen Betrag von 18.710.000 Euro.

(2) Die Auszahlung erfolgt in Höhe von 18.710.000 Euro zum 1. November 2022. Der einem einzelnen Empfänger zu gewährende Betrag richtet sich nach dem Anteil des in Absatz 3 genannten Verteilungsschlüssels.

(3) Der Verteilungsschlüssel bestimmt sich anhand des Vmhundertsatzes der Verteilung von aus der Ukraine geflüchteten Personen bei einem Empfänger im Verhältnis zur Gesamtzahl der aus der Ukraine Geflüchteten im Freistaat Thüringen. Bei der Ermittlung der Verteilung der Personen in den Landkreisen und kreisfreien Städten wird auf die Daten des Ausländerzentralregisters zu den am 18. September 2022 aufhältigen Personen, die seit dem 24. Februar 2022 eingereist sind, zurückgegriffen. Der Anteil des Empfängers aus dem Verteilungsschlüssel nach Satz 1 und 2 wird mit 18.710.000 Euro multipliziert. Der hiernach jeweils errechnete Auszahlungsbetrag wird an die Empfänger ausgezahlt.

(4) Zuständig ist das Landesverwaltungsamt."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) zum 1. Juni 2022 erhalten hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Rechtskreiswechsel). Dies ist für die Thüringer Landkreise beziehungsweise kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte mit finanziellen Mehrbelastungen zum einen bei den Kosten der Unterkunft und zum anderen insbesondere bei den Kosten für die Hilfe zur Gesundheit sowie für die Hilfe zur Pflege, aber beispielsweise auch im Bereich der Kinderbetreuung, Jugendhilfe und der Integration verbunden, da diese Aufgaben, anders als der Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes, nicht im übertragenen, sondern im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen werden.

Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) anteilig. Ebenso werden nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zusätzliche Kosten der Unterkunft entstehen. Die Kostenstruktur entspricht der nach den Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; eine - vollumfängliche - Erstattung durch den Bund erfolgt jedoch nur für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Wie viele der Geflüchteten insoweit anspruchsberechtigt sind, ist bislang unklar. Nicht erwerbsfähige Geflüchtete, welche die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII noch nicht erreicht haben beziehungsweise bei denen keine dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt wurde, werden Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Hilfe zum Lebensunterhalt) beziehen. Weiterhin sind bei Beziehern von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Aufwendungen für die medizinische Versorgung im Krankheitsfall sowie bei Pflegebedürftigkeit für Kosten der Pflege zu erwarten. Eine Prognose hinsichtlich der Höhe dieser Kosten ist nicht möglich.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Kosten werden durch die Landkreise und kreisfreien Städte aus eigenen Einnahmen und Schlüsselzuweisungen des Landes refinanziert. Das vorliegende Änderungsgesetz dient der Entlastung der Landkreise und kreisfreien Städte von Mehraufwendungen, die mit dem Rechtskreiswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine verbunden sind. Es steht im Einklang mit dem Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022, wonach sich der Bund mit insgesamt 500 Millionen Euro an den Mehraufwendungen der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine beteiligt. Auf Thüringen entfällt davon ein Anteil von rund 12,4 Millionen Euro. Des Weiteren beteiligt sich der Bund mit einer Milliarde Euro an den übrigen Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtskreiswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine. Hierzu gehören beispielsweise Gesundheits- und Pflegekosten sowie Aufwendungen für Kinderbetreuung und Beschulung. Der auf Thüringen entfallende Anteil beläuft sich auf rund 24,8 Millionen Euro.

Das vorliegende Gesetz schafft die Rechtsgrundlagen für die rasche und unkomplizierte Weiterleitung der Finanzmittel an die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu Artikel 1**

Es wird ein neuer § 7 a eingefügt. Er bildet die Rechtsgrundlage, um insgesamt 18,71 Millionen Euro zum Stichtag 1. November 2022 an die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte weiterzuleiten. Es handelt sich um eine einfache Regelung, die schnell greift, wenig Verwaltungsaufwand verursacht und weitgehend unabhängig von schwer abzuschätzenden tatsächlichen Entwicklungen, wie etwa Vollzugsschwierigkeiten beim Rechtskreiswechsel, ist. Sie bietet die Grundlage, das verfügbare Mittelvolumen rasch zu verteilen. Eine Spitzabrechnung ist zur Beschleunigung des Verfahrens nicht vorgesehen. Eine Spitzabrechnung wäre zudem wegen der nicht vorliegenden erforderlichen Daten nicht oder nur mit sehr hohem Verwaltungsaufwand im Folgejahr möglich.

Als Verteilungsschlüssel für die Mittel nach § 7 a dient der Vmhundert-satz der Verteilung von aus der Ukraine Geflüchteten in einem Land-kreis oder einer kreisfreien Stadt zur Gesamtzahl der aus der Ukraine Geflüchteten in Thüringen. Berechnungsbasis sind die Daten des Aus-länderzentralregisters. Diese können dem "Sonderreport UKR" des Bun-desamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für das Bundesland Thü-ringen entnommen werden, welcher wöchentlich zum Stand Sonntag aus dem Ausländerzentralregister generiert und den Ländern zur Ver-fügung gestellt wird. Stichtag ist Sonntag, der 18. September 2022. Da-mit wird der Verteilungsschlüssel an der tatsächlichen Belastung aus-gerichtet. Mit der Bezugsgröße der sich tatsächlich in einer Kommune aufhaltenden Geflüchteten aus der Ukraine wird der unterschiedlichen Verteilung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen in den Thüringer Kommunen Rechnung getragen. Eine weitergehend differenzierte An- knüpfung an einzelne Leistungstatbestände würde erheblichen Verwal-tungsaufwand und somit zusätzliche Kosten verursachen und vor allem eine kurzfristige Refinanzierung unmöglich machen.

Zuständige Behörde ist das Landesverwaltungsamt.

**Zu Artikel 2**

Zu Artikel 2 Satz 1

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen.

Zu Artikel 2 Satz 2

Dieser Satz regelt die Aufhebung von § 7 a. Da die Beteiligung des Bun-des an den Mehraufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städ-te einmalig für das Jahr 2022 vereinbart ist, entfällt mit dem 1. Januar 2023 der Regelungsbedarf.

Für die Fraktion  
DIE LINKE:

Blehschmidt

Für die Fraktion  
der SPD:

Lehmann

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN:

Rothe-Beinlich